

Amateur Liga des SFV
Postfach
3000 Bern 15



Ligue Amateur de l'ASF
Case postale
3000 Berne 15

RECHTSPFLEGE- REGLEMENT

Ausgabe 2011

Inhaltsverzeichnis

A. Wiedererwägungsgesuch

- Art. 1 Gesuch / Gründe / Inhalt / Kostenvorschuss / Aufschiebende Wirkung /
Nichteintreten / Verfahren / Entscheid / Rekurs

B. Zuständigkeit / Rekursrecht

- Art. 2 Zuständigkeit der Rekursinstanzen der Regionalverbände / Rekursverfahren /
Ausnahme
Art. 3 Zuständigkeit der Rekurskommission / Rekursverfahren / Ausschluss des Re-
kursrechts
Art. 4 Ausschluss des Rekursrechts an das Verbandssportgericht des SFV / Be-
schwerde

C. Rekurskommission

- Art. 5 Zusammensetzung / Wahl / Verhandlungen

D. Ausschluss des Rekursrechts

- Art. 6 Ausschluss der Rekursmöglichkeit / Automatische Suspension / Suspension
als Folge von Verwarnungen
Art. 7 Ausstand
Art. 8 Ablehnung
Art. 9 Ausstands- und Ablehnungsbegehren

E. Kompetenzen und Pflichten

- Art. 10 Kompetenzen
Art. 11 Versuchte Bestechung
Art. 12 Sprache

F. Parteien

- Art. 13 Aktivlegitimation
Art. 14 Passivlegitimation
Art. 15 Vorladung von Dritten
Art. 16 Vertretung

G. Fristen und Kosten

- Art. 17 Fristenlauf
Art. 18 Kostenvorschuss
Art. 19 Kostenverteilung
Art. 20 Rückzug des Rekurses
Art. 21 Missbräuchlicher Rekurs

H. Beweismittel

Art. 22	Beweislast
Art. 23	Beweismittel
Art. 24	Akten-Editionspflicht
Art. 25	Zeugen
Art. 26	Einvernahme der Zeugen / Entschädigung
Art. 27	Augenschein
Art. 28	Experten / Spielregeln
Art. 29	Beweiswürdigung

I. Rekursverfahren

Art. 30	Einreichung des Rekurses / Einreichung bei einer unzuständigen Stelle
Art. 31	Formelle Erfordernisse
Art. 32	Aufschiebende Wirkung
Art. 33	Inhalt der Rekurschrift / Unterzeichnung der Rekurschrift
Art. 34	Vernehmlassung

K. Verhandlung

Art. 35	Folgen bei Formmängeln
Art. 36	Verhandlung / Vorladung / Mitteilung über die Zusammensetzung der Rekurskommission / Protokoll
Art. 37	Abwesenheit der Parteien
Art. 38	Stellungnahme der Parteien
Art. 39	Einreden und neue Beweisanträge
Art. 40	Beweisaufnahme
Art. 41	Zeugeneinvernahme
Art. 42	Ergänzung des Beweisverfahrens
Art. 43	Parteivorträge
Art. 44	Urteilsberatung
Art. 45	Anwendbares Recht
Art. 46	Urteileröffnung
Art. 47	Schriftliche Urteilsbegründung
Art. 48	Inhalt des schriftlichen Urteils
Art. 49	Rechtskraft

L. Schlussbestimmungen

Art. 50	Schlussbestimmungen
Art. 51	Inkrafttreten
Art. 52	Textdifferenzen

A. Wiedererwägungsgesuch

Artikel 1

Gesuch	<p>Bevor gegen Entscheide, die unter Artikel 2 des vorliegenden Reglements fallen, Rekurs erhoben wird, können sie Gegenstand eines Wiedererwägungsgesuches bilden. Ausgenommen sind Entscheide über Protestfälle.</p> <p>Das Wiedererwägungsgesuch ist innerhalb von drei Tagen, mit Beginn ab dem zweiten Tag seit der Postaufgabe des Entscheides (Datum des Poststempels), mit eingeschriebenem Brief und in einem Exemplar an das Sekretariat der AL zu richten. Der angefochtene Entscheid ist mit dem Zustellcouvert dem Gesuch beizulegen.</p>
Gründe	<p>Mit der Wiedererwägung können sowohl Verfahrensmängel als auch der Entscheid gerügt werden</p>
Inhalt	<p>Das Wiedererwägungsgesuch hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und die präzise Angabe der Beweisanträge zu enthalten. Der Gesuchsteller hat sämtliche Beweismittel, die sich in seinem Besitze befinden, beizulegen.</p>
Kostenvorschuss	<p>Innert der Frist (Datum des Poststempels) ist für das Wiedererwägungsgesuch ein Kostenvorschuss von Fr. 150.-- auf das Postcheckkonto der AL einzuzahlen.</p> <p>Der Kostenvorschuss ist eine Gebühr, die ohne Rücksicht auf den Ausgang des Wiedererwägungsverfahrens an die AL geht.</p>
Aufschiebende Wirkung	<p>Das Wiedererwägungsgesuch hat aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der automatischen Suspension.</p>
Nichteintreten	<p>Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten, wenn es den Vorschriften von Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht entspricht. Ebenso wird darauf nicht eingetreten, wenn das Wiedererwägungsgesuch gemäss den vom SFV genehmigten Statuten des Vereins oder allenfalls auch vom Betroffenen nicht rechtsgültig unterzeichnet ist.</p>
Verfahren	<p>Die zuständige Instanz, d.h. die Instanz, welche die angefochtene Massnahme oder Disziplinarstrafe ausgesprochen hat, wird den Fall einer neuen Überprüfung unterziehen. Dabei trägt sie den Begehren und Beweismittelanträgen der ersuchenden Partei in einem angemessenen Rahmen Rechnung. Eine Verhandlung findet nicht statt. Sind zusätzliche Abklärungen nötig, können diese telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Befragung eingeholt werden.</p>
Entscheid	<p>Die zuständige Behörde entscheidet auf Grund der Ergebnisse ihrer Untersuchung. Sie kann ihren ursprünglichen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Der neue Entscheid wird begründet. Wird das Wiedererwägungsgesuch gutgeheissen, wird auf eine Begründung verzichtet.</p>
Rekurs	<p>Innerhalb der im Artikel 17 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Frist kann gegen Wiedererwägungsentscheide Rekurs erhoben werden.</p>

B. Zuständigkeit / Rekursrecht

Artikel 2

Zuständigkeit der Rekursinstanzen der Regionalverbände	Gegen Entscheide eines Organs eines Regionalverbandes kann an die Rekursinstanzen dieses Verbandes rekuriert werden, sofern ein solches Rekursrecht gemäss Artikel 6 des vorliegenden Reglements nicht ausgeschlossen ist und der Entscheid gemäss Artikel 63, Ziffer 5 der Statuten des SFV in die Strafkompetenzen der Regionen fällt.
Rekursverfahren	Das Rekursverfahren richtet sich in diesen Fällen nach den einschlägigen Vorschriften des betroffenen Verbandes.
Ausnahme	Von diesem Rekursrecht sind die im nachstehenden Artikel 3 aufgeführten Fälle ausgenommen.

Artikel 3

Zuständigkeit der Rekurskommission	<p>Sofern Artikel 6 des vorliegenden Reglements einen Rekurs nicht ausschliesst und der Entscheid in die von Artikel 63, Ziffern 2.1. und 2.2. der Statuten des SFV vorgesehene Strafkompetenzen fällt, entscheidet die Rekurskommission der AL über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten oder anderer Regelungen der AL durch das Komitee der AL ergeben.b) Rekurse, die unmittelbar gegen Entscheide des Komitees der AL erhoben werden und die sich auf die Anwendung des Wettspielreglements (WR) des SFV und anderer Reglemente oder Richtlinien beziehen, welche die jeweilige Zuständigkeit für den entsprechenden Spielbetrieb betreffen.c) Rekurse, die gegen Entscheide des Komitees der AL über ein Wiedererwägungsgesuch (Art.1 des vorliegenden Reglements) erhoben werden.
Rekursverfahren	Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften des vorliegenden Reglements.
Ausschluss des Rekursrechts	Gegen Entscheide, welche die in Artikel 64, Ziffer 3 der Statuten des SFV vorgesehene Strafkompetenz überschreiten, kann gemäss den Bestimmungen des Rechtspflegereglements des SFV direkt beim Verbandssportgericht rekuriert werden.

Artikel 4

Ausschluss des Rekursrechts an das Verbandssportgericht des SFV	Entscheide der Rekurskommission der AL sind endgültig und können nicht an das Verbandssportgericht des SFV weiter gezogen werden, selbst dann nicht, wenn die Strafen im Entscheid erhöht wurden.
Beschwerde	Gegen Rechtsverzögerung kann gemäss Artikel 38bis der Statuten des SFV beim Zentralvorstand Beschwerde geführt werden.

C. Rekurskommission

Artikel 5

Zusammensetzung	Die Rekurskommission setzt sich aus einem Präsidenten und sechs aus den verschiedenen Sprachregionen stammenden Mitgliedern zusammen. Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.
Wahl	Der Präsident und die anderen Mitglieder der Rekurskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Verhandlungen	<p>Für die Verhandlungen setzt sich die Rekurskommission aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern zusammen. Bei Bedarf hat der Vorsitzende das Recht, zwei zusätzliche Richter beizuziehen. Diese werden von Fall zu Fall vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, bestimmt.</p> <p>Der Vorsitz wird in der Regel vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geführt. Der Präsident oder der Vizepräsident kann auch einen Richter bestimmen, die Verhandlungen zu führen.</p> <p>Das Protokoll wird von einem Richter geführt.</p>

D. Ausschluss des Rekursrechts

Artikel 6

Ausschluss der Rekursmöglichkeit	Gegen Entscheide über die Administration und den Ablauf der Meisterschaft, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und die Verschiebung von Spielen, die Auf- und Abstiegsmodalitäten oder ähnliche nicht vorgesehene Entscheide, sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter (Art. 79 des WR des SFV), kann nicht rekuriert werden.
Automatische Suspension	Die automatische Suspension wird durch die Statuten und die Richtlinien des SFV geregelt. Gegen die automatische Suspension ist jeder Rekurs ausgeschlossen.
Suspension als Folge von Verwarnungen	Gegen Suspensionen als Folge von Verwarnungen ist kein Rekurs möglich.

Artikel 7

Ausstand	<p>Ein Mitglied der Rekurskommission hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, wenn es oder sein Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat.</p> <p>Ein Mitglied der Rekurskommission, das einer Verbandsbehörde des SFV angehört, hat ebenfalls von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, wenn ein Entscheid dieser Behörde an die Rekurskommission weiter gezogen wird.</p>
----------	---

Artikel 8

Ablehnung	<p>Ein Mitglied der Rekurskommission kann von den Parteien abgelehnt werden:</p> <p>a) wenn die Voraussetzungen von Artikel 7 gegeben sind</p> <p>b) wenn es zu Beginn oder während des Verfahrens bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der betreffenden Streitsache befangen ist, oder</p> <p>c) wenn es in dieser Streitsache bereits als Zeuge oder Experte aufgetreten ist oder noch als solcher aufzutreten hat.</p>
-----------	--

Artikel 9

Ausstands- und Ablehnungsbegehren	<p>Eine Partei, die gegen ein Mitglied der Rekurskommission einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat innert acht Tagen seit Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der Rekurskommission oder sofort nach Kenntnis des Ausstands- oder Ablehnungsgrundes dem Vorsitzenden der Rekurskommission ein entsprechendes schriftliches Begehren zu stellen. Über das Begehren entscheidet die Rekurskommission in ihrer vorgesehenen Zusammensetzung, jedoch unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.</p>
-----------------------------------	--

E. Kompetenzen und Pflichten

Artikel 10

Kompetenzen	<p>Die Rekurskommission kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben.</p> <p>Sie ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden und kann den angefochtenen Entscheid zuungunsten der rekurrierenden Partei abändern.</p> <p>Die Rekurskommission kann das Dossier von Amtes wegen vervollständigen.</p>
-------------	---

Artikel 11

Versuchte Bestechung	<p>Es ist den Parteien untersagt, an die Mitglieder der Rekurskommission zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen. Die Mitglieder der Rekurskommission sind verpflichtet, sich jeglicher privater Einflussnahme zu entziehen.</p>
----------------------	--

Artikel 12

Sprache	<p>Vor der Rekurskommission dürfen sich die Parteien und Zeugen der deutschen, französischen oder italienischen Sprache bedienen.</p>
---------	---

F. Parteien

Artikel 13

Aktivlegitimation

Ein Rekurs kann eingereicht werden von

- einer Verbandsbehörde
- einem dem Verband angehörenden Verein oder
- einem Mitglied, Spieler oder Funktionär eines dem Verband angehörenden Vereins

sofern der angefochtene Entscheid zuungunsten der rekurrierenden Partei lautet.

Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Verbandsvereins betroffen, kann sein Verein nicht allein, sondern nur solidarisch mit diesem rekurrieren.

Wenn beide rekurrieren, hat der Betroffene den Rekurs mit zu unterzeichnen. Der Betroffene und der Verein werden in diesem Fall als Rekursparteien behandelt.

Artikel 14

Passivlegitimation

Der Rekurs richtet sich gegen:

- die Verbandsbehörde, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat
- einen dem Verband angehörenden Verein, der im angefochtenen Entscheid obsiegt hat
- ein Mitglied, einen Spieler oder Funktionär eines Vereins, welcher im angefochtenen Entscheid obsiegt hat.

Artikel 15

Vorladung von Dritten

Parteifähige Dritte, die am Ausgang des Rechtsstreites ein unmittelbares Interesse haben, sind von Amtes wegen vorzuladen und haben im Verfahren Parteistellung. Der Entscheid ist für sie verbindlich.

Artikel 16

Vertretung

Die Parteien können sich vertreten lassen. Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Fällen, die ihren Verein betreffen, in den Ausstand.

Diese Regel gilt für alle Behördemitglieder des Verbandes, der Abteilungen, der Regionalverbände und der anerkannten Unterorganisationen.

Berufsmässige Vertreter und solche, die nicht dem betroffenen Vereinsvorstand angehören, haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

G. Fristen und Kosten

Artikel 17

Fristenlauf

Die Rekursfrist beträgt acht Tage.

Der Lauf einer Frist beginnt mit dem zweiten der Postaufgabe der Zustellung des Entscheides oder des fristansetzenden Schreibens folgenden Tag. Das Datum des Aufgabestempels der Post ist massgebend.

Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, so läuft die Frist am darauffolgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung oder Eingabe die Post benützt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen oder liechtensteinischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt (Poststempel).

Artikel 18

Kostenvorschuss

Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- auf das Postcheckkonto der AL einzuzahlen.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens zeigen, dass dieser Kostenvorschuss ungenügend ist, hat der Präsident das Recht, unter Ansetzung einer neuen Frist, einen zusätzlichen Kostenvorschuss zu verlangen.

Artikel 19

Kostenverteilung

Die Kosten des Verfahrens werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig erhöht, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Für die Kosten einer berufsmässigen Vertretung hat eine Partei auch im Falle des Obsiegens keinen Ersatzanspruch.

Artikel 20

Rückzug des Rekurses

Beim Rückzug des Rekurses vor der Verhandlung verfällt eine vom Präsidenten festgelegte Gebühr von maximal Fr. 200.-- des geleisteten Kostenvorschusses an die Kasse der AL. Ferner werden die bereits entstandenen Kosten vom Kostenvorschuss abgezogen.

Artikel 21

Missbräuchlicher Rekurs

Bei offensichtlich missbräuchlichem Rekurs oder ungebührlichem Verhalten werden die Verfahrenskosten der Rekurspartei auferlegt. Zudem kann gegen die/den Fehlbare/n eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.-- ausgesprochen werden.

H. Beweismittel

Artikel 22

Beweislast Wer sich im Beweisverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen.

Artikel 23

Beweismittel Zulässige Beweismittel sind Akten, Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Augenscheine und Gutachten.

Audiovisuelle Beweismittel dürfen im Sinne der Vorgaben den Begleitanhängen der FIFA vom 25.11.94 und des SFV vom 30.11.94, nur als ergänzende Beweismittel in Disziplinarfällen verwendet werden.

Artikel 24

Akten-Editions-pflicht Auf die Verbandsvorschriften verpflichtete Parteien oder Dritte haben Akten, die sich in ihrem Besitz befinden, auf erste Aufforderung hin einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzen könnte, die Rekurskommission in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.

Artikel 25

Zeugen Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache, die er selber wahrgenommen hat, aussagen kann.

Auf die Verbandsvorschriften verpflichtete Personen sind verpflichtet, einer Vorladung der Rekurskommission Folge zu geben.

Nichtbefolgen einer Vorladung oder wissentliche Falschaussage wird nach den Bestimmungen der Statuten des SFV bestraft.

Artikel 26

Einvernahme der Zeugen Zeugen sind mündlich einzuvernehmen. Ausnahmsweise kann der Präsident bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.

Entschädigung Auf Verlangen erhalten die Zeugen eine Entschädigung für ihre Auslagen (bei Reisespesen in der Regel den Fahrpreis der billigsten Tarifklasse der öffentlichen Verkehrsmittel) und für den ausgewiesenen Lohnausfall.

Ersetzt werden auch die Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen der Zeugen, wenn sie der Vorladung Folge leisten, nicht zu Hause essen oder schlafen können. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Rekurskommission festgesetzt. In besonderen Fällen erfolgt die Entschädigung auf Grund einer angemessenen Schätzung.

Der Zeuge kann angehalten werden, Belege vorzulegen. Die Einvernahme ist so anzusetzen, dass der Zeitverlust und die Auslagen der Zeugen möglichst gering gehalten werden.

Artikel 27

Augenschein	Der Augenschein erfolgt durch die Rekurskommission oder durch eine Delegation derselben. Die Parteien haben das Recht, daran teilzunehmen. Eine Zeugeneinvernahme kann mit dem Augenschein verbunden werden. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen.
-------------	--

Artikel 28

Experten	Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Präsident oder die Rekurskommission Experten beiziehen. Die Bestimmungen der Artikel 7 bis 9 des vorliegenden Reglements über den Ausstand und die Ablehnung sind auf die Experten anwendbar.
Spielregeln	Hängt der Ausgang des Rechtsstreites von der Auslegung der Spielregeln ab, so kann der Präsident von der Schiedsrichterkommission des SFV einen schriftlichen Bericht zu verlangen.

Artikel 29

Beweiswürdigung	Die Rekurskommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Sie berücksichtigt auch das Verhalten der Parteien im Verfahren und namentlich die Tatsache, dass sich eine Partei geweigert hat, auf die von der Rekurskommission gestellten Fragen zu antworten, dass sie der Vorladung keine Folge gegeben oder die angeforderten Beweismittel vorenthalten hat.
-----------------	--

I. Rekursverfahren

Artikel 30

Einreichung des Rekurses	Rekurse im Sinne von Artikel 2 sind in der im Artikel 17 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Frist dem Präsidenten der Rekurskommission der AL (p.a. Sekretariat der AL, Postfach, 3000 Bern 15) einzureichen.
Einreichung bei einer unzuständigen Stelle	Wird ein Rekurs bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, leitet diese den Rekurs von Amtes wegen dem Präsidenten der Rekurskommission weiter. Die Frist gilt als eingehalten, wenn sowohl die Rekursfrist als auch der Kostenvorschuss rechtzeitig bei der unzuständigen Stelle eingegangen sind.

Artikel 31

Formelle Erfordernisse	Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief und in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Der angefochtene Entscheid, der Briefumschlag, welcher der Zustellung des Entscheides diente, sowie die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss sind dem Rekurs beizulegen.
------------------------	---

Wird der Rekurs nicht in fünffacher Ausfertigung eingereicht oder wurden die formellen Erfordernisse gemäss vorstehendem Absatz nur unvollständig erfüllt, kann der Vorsitzende der Rekurskommission zu deren Erfüllung eine Nachfrist von fünf Tagen gewähren mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist auf den Rekurs nicht eingetreten wird.

Artikel 32

Aufschiebende Wirkung

Die fristgerechte Einreichung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung mit Ausnahme der automatischen Suspension.

Nach Anhörung der Parteien kann der Präsident bzw. die Rekurskommission die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung verfügen.

Artikel 33

Inhalt der Rekurschrift

Die Rekurschrift hat Folgendes zu enthalten:

- die Begehren
- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Begehren
- die genauen Beweisanträge und entsprechenden Beweismittel

Beweismittel, wie Dokumente oder andere die im Besitze der rekurrierenden Partei sich befindlichen Akten sind dem Rekurs beizulegen.

Unterzeichnung der Rekurschrift

Der Rekurs ist gemäss den vom SFV genehmigten Statuten vom rekurrierenden Verein oder der Behörde rechtsgültig zu unterzeichnen.

Artikel 34

Vernehmlassung

Der Präsident der Rekurskommission stellt die Rekurschrift der Gegenpartei zur Vernehmlassung unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zu. Die Antwort der Gegenpartei hat in fünffacher Ausfertigung unter Einhaltung der in Artikel 33 vorgesehenen Vorschriften zu erfolgen. Die sich bei der Gegenpartei befindenden Beweismittel (Schiedsrichterrapport usw.) sind der Antwort beizulegen.

K. Verhandlung

Artikel 35

Folgen bei Formmängeln

Ist ein Rekurs verspätet eingereicht worden oder entspricht er nicht den Vorschriften der Artikel 13 und 33 oder wurde der Kostenvorschuss gemäss Artikel 18 nicht fristgerecht geleistet, entscheidet der Präsident der Rekurskommission, dass auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Der Rekurs wird unter Kostenfolge für die rekurrierende Partei als erledigt abgeschrieben.

Artikel 36

Verhandlung

Nach Abschluss des Schriftenwechsels setzt der Präsident innert kürzester Frist die Verhandlung an.

Vorladung	Die Vorladung für die Verhandlung ist den Parteien mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstermin und eingeschrieben zuzustellen.
Mitteilung über die Zusammensetzung der Rekurskommission	In der Vorladung teilt der Präsident den Parteien die Zusammensetzung der Rekurskommission mit.
Protokoll	Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches eine kurze Zusammenfassung der Parteiausführungen, der Zeugenaussagen, und der an der Verhandlung gestellten Begehren sowie das Urteilsdispositiv enthält.

Artikel 37

Abwesenheit der Parteien	Die Rekurskommission kann trotz Abwesenheit einer rechtmässig vorgeladenen Partei rechtsgültig entscheiden.
--------------------------	---

Artikel 38

Stellungnahme der Parteien	Zu Beginn der Verhandlungen können die Parteien kurz Stellung nehmen.
----------------------------	---

Artikel 39

Einreden und neue Beweisanträge	Ab Verhandlungsbeginn können die Parteien allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahren erheben und neue Beweisanträge stellen. Die Rekurskommission entscheidet darüber in Abwesenheit der Parteien.
---------------------------------	--

Artikel 40

Beweisaufnahme	Nach Durchführung der Parteibefragung führt der Präsident die Zeugeneinvernahmen durch und nimmt die übrigen Beweise auf.
----------------	---

Artikel 41

Zeugeneinvernahme	Vor Ihrer Einvernahme sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen. Die Mitglieder, Spieler, Funktionäre der Verbandsvereine sind auf die Strafen bei Falschaussagen aufmerksam zu machen.
-------------------	--

Artikel 42

Ergänzung des Beweisverfahrens	Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rekurskommission die Verhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung des Falles alle ihr nötig scheinenden Vorkehrungen treffen.
--------------------------------	---

Artikel 43

Parteivorträge	Nach durchgeführter Beweisaufnahme folgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Eine Abänderung oder Ergänzung der in den Rechtsschriften gestellten Begehren ist zulässig.
----------------	--

Artikel 44

Urteilsberatung

In der Regel findet die Urteilsberatung unmittelbar nach den Parteivorträgen statt.

Die Beratung ist geheim.

Die Rekurskommission fällt ihr Urteil mit Stimmenmehr, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten kann. Die Mitglieder der Rekurskommission sind betreffend der Urteilsberatung an die Schweigepflicht gebunden.

Artikel 45

Anwendbares Recht

Die Rekurskommission kann die in den Statuten und Reglementen des SFV und der AL vorgesehenen Strafen aussprechen.

Artikel 46

Urteileröffnung

Der Entscheid wird den Parteien mit einer kurzen Begründung unmittelbar nach Urteilsberatung mündlich eröffnet. Kann der Entscheid nicht mündlich eröffnet werden, so ist den Parteien sobald als möglich ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen; in dringenden Fällen erfolgt eine Mitteilung mittels elektronischen Mitteln.

Eine schriftliche Mitteilung des Urteilsdispositivs ist auch dem Komitee der AL, den interessierten Regionalverbänden und, wenn nötig, der Spielerkontrolle des SFV zuzustellen.

Artikel 47

Schriftliche Urteilsbegründung

Das begründete Urteil ist innert 30 Tagen nach der mündlichen Eröffnung oder der Zustellung des Dispositivs den Parteien, dem Komitee der AL und den interessierten Regionalverbänden zuzustellen. Es ist vom Vorsitzenden und von einem Mitglied der Rekurskommission zu unterzeichnen.

Artikel 48

Inhalt des schriftlichen Urteils

Das schriftliche Urteil enthält:

- Ort und Datum der Ausfällung
- die Namen der Mitglieder
- die Namen der Parteien und ihrer Vertreter
- die Begehren der Parteien
- die Urteilsbegründung
- das Urteilsdispositiv
- die Kostenverteilung

Artikel 49

Rechtskraft

Mit der mündlichen Eröffnung oder mit der schriftlichen oder elektronischen Zustellung des Urteilsdispositivs erlangen die Urteile der Rekurskommission der AL ihre Rechtskraft.

L. Schlussbestimmungen

Artikel 50

Schlussbestimmungen

Allfällige Kompetenz- oder Verfahrenskonflikte, die sich bei der Anwendung des vorliegenden Reglements ergeben, werden vom Zentralvorstand des SFV endgültig entschieden.

Artikel 51

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AL des SFV vom 20. Mai 2011 in Kraft.

Artikel 52

Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand des SFV am **17. Juni 2011** genehmigt.

Amateur Liga SFV
Der Präsident: Der Sekretär:

P. Krähenbühl R. Zanchetto

Muri, 20. Mai 2011